



STATUTEN

des

Ruderclub Aegeri

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen **Ruderclub Aegeri** (nachstehend RCAe genannt) besteht mit Gründungsdatum vom 1. Februar 1991 und **Sitz in Unterägeri** ein Sportverein im Sinn von Art.60ff. ZGB. Das Clubjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art.2

Der RCAe betreibt und **fördert das Rudern als Breiten- und Wettkampfsport**. Er pflegt die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Insbesondere soll der Bevölkerung (Frauen, Männer, Jugendliche) des Aegeritals auf dem Aegerisee ein **sinnvoller Sport als Freizeitbeschäftigung** angeboten werden. **Der RCAe ist politisch und konfessionell neutral.**

Art.3

Der RCAe ist **Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV)** und pflegt den Kontakt mit anderen Ruderclubs. Er kann sich weiteren Sportorganisationen anschliessen. **Patenclub ist der See-Club Zug.**

II. Mitgliedschaft

a) Arten

Art.4

Der RCAe umfasst folgende **Mitgliederkategorien (Männer und Frauen):**

1. Ehrenmitglieder
2. Aktivmitglieder
3. Junioren
4. Passivmitglieder
5. Kollektivmitglieder (Organisationen)
6. Familien (zwei oder mehr Familienmitglieder)
7. Studenten und Studentinnen oder Jugendliche in Ausbildung (bis max. 25. Altersjahr)

Nach Bedürfnis kann die Generalversammlung (GV) (Art.14) neue Mitgliederkategorien beschliessen.

Art.5

1. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den **RCAe in hervorragender Weise verdient gemacht hat**. Ehrenmitglieder stehen **alle Rechte der Aktivmitglieder** zu. Sie sind **beitragsfrei**.

2. Aktivmitglieder

Aktive sind Mitglieder, welche am **1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet** haben und nicht zu den Passiven übergetreten oder zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Sie sind **stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden**.

3. Junioren

Als Junioren werden Jugendliche anerkannt, welche **im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, jedoch am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet** haben. Aus ihren Reihen **bestimmt der Vorstand einen Vertreter** zur Wahrnehmung der Interessen der Junioren sowie als Kontaktperson zum Vorstand.

4. Passivmitglieder

Als Passive gelten **natürliche und juristische Personen als Freunde und Gönner des RCAe**.

5. Kollektivmitglieder (Organisationen)

Jede **Vereinbarung pro Kollektivmitglied bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten des RCAe**.

6. Familien

Setzen sich aus Eltern und Kindern zusammen und fallen unter Mitgliederkategorien Aktive respektive Junioren.

7. Studenten und Studentinnen oder Jugendliche in Ausbildung (bis max. 25. Altersjahr)

Mitglieder dieser Kategorie sind dem Juniorenalter entwachsene Jugendliche, **welche vom Status her Aktivmitglieder sind**, sich aber noch in Ausbildung befinden. Der Anspruch auf eine Reduktion des Mitgliederbeitrages erlischt im Jahr, in dem das 25. Altersjahr erreicht wird.

b) Erwerb und Verlust

Art.6

1. Ehrenmitglieder

Die **Ernennung** erfolgt auf **Antrag des Vorstandes** an einer Generalversammlung mit der **Zustimmung von zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen.

2. Aktivmitglieder

Die **Aufnahme erfolgt durch die GV** und bedarf einer **Zweidrittelsmehrheit** der abgegebenen Stimmen. Der Kandidat hat zuvor dem Vorstand eine **schriftliche Beitrittserklärung** einzureichen. Bis zur Aufnahme an der GV kann der Kandidat am Clubleben teilnehmen.

3. Junioren

Die **Aufnahme erfolgt durch den Vorstand** und es muss eine **schriftliche Beitritts-erklärung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt vorliegen.**

4. Passivmitglieder

Die **Aufnahme ist Sache des Vorstandes.**

5. Kollektivmitglieder (Organisationen)

Die **Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes** an der GV durch **Zweidrittelsmehrheit** der abgegebenen Stimmen.

6. Familien (wie 2.)

7. Studenten und Studentinnen oder Jugendliche in Ausbildung (bis max. 25. Altersjahr) (wie 2.)

Art.7

Übertritte in eine Mitgliederkategorie sind wie folgt geregelt:

1) **Ehrenmitglieder** gemäss Art. 6.1

2) **Aktivmitglieder**, die Passivmitglieder werden möchten, haben dies **3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.**

3) **Junioren**, welche am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht zu den Passiven übergetreten sind, treten **automatisch zu den Aktiven** über. Übertritte zu den Passiven gemäss Art.7.2

4) **Passivmitglieder**, die Aktivmitglieder werden möchten gemäss Art.6.2

5) **Familien**, wie 2) und 3)

6) **Studenten und Studentinnen oder Jugendliche in Ausbildung**, welche am 1. Januar des laufenden Jahres das 24. Altersjahr vollendet haben und nicht zu den Passiven übergetreten sind, treten **automatisch zu den Aktiven** über. Übertritte zu den Passiven gemäss Art.7.2

Art.8

Austrittsgesuche (exkl. Passive) sind dem Vorstand **3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich** einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt dauern die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten weiterhin fort.

Art.9

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem RCAe nicht nachkommen, sich im Club diszipliniert verhalten, das Ansehen des RCAe schädigen oder sich unsportlich benehmen, können auf **Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden**. Die Behandlung eines Ausschlusses an der GV ist zu traktandieren. Der **Antrag auf Ausschluss** muss **zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen**, gegenüber dem Mitglied aber nicht begründet werden. Das **betreffende Mitglied ist durch einge-**

schriebenen Brief zur GV einzuladen. Es besteht die Möglichkeit eines Rekurses an die GV.

c) Rechte und Pflichten

Art.10

Das **Stimmrecht** besitzen **Ehren-, Aktiv-, Kollektivmitglieder und Familien – die Eltern wie Aktivmitglieder – sowie der Vertreter der Junioren.** Diese können in den Vorstand gewählt werden. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. **Kollektivmitglieder haben eine dem Mitgliederbeitrag im Vergleich zum Aktivmitglied entsprechende Anzahl Stimmen** mit einer **oberen Limite von 10% der Aktivmitglieder.**

Art.11

Ehren-, Aktiv-, Kollektivmitglieder und Familien sowie Junioren haben das Recht und die Pflicht, das **Bootsmaterial** gemäss der vom Vorstand aufgestellten **Benützungsordnung zu gebrauchen.** Alle Ausfahrten erfolgen auf eigenes Risiko. Regelmässige Mitbenützer von Booten, die nicht zu den Aktivmitgliedern gehören, haben sich um die Mitgliedschaft zu bewerben.

Art.12

Der **Jahresbeitrag** für die verschiedenen Kategorien wird **nach Bedarf anlässlich der GV angepasst.** Der Verbandsbeitrag für Aktiv- und Ehrenmitglieder an den SRV ist im Jahresbeitrag enthalten. Familien gelten wie ein Aktivmitglied.

Beiträge sind bis **spätestens Ende April jedes Jahres zu bezahlen.** Für unterjährig eintretende Mitglieder gilt folgende Regelung:

- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| - März/April/Mai | voller Jahresbeitrag |
| - Juni/Juli/ August | 2/3 des Jahresbeitrages |
| - September/Oktober/November | 1/3 des Jahresbeitrages |

III. Organe

Art.13

Die **Organe des RCAe** sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

- a) Die Generalversammlung

Art.14

Die **ordentliche GV findet jährlich im 1. Quartal statt. Eine ausserordentliche GV** kann auf **Beschluss des Vorstandes** oder auf Verlangen **von mindestens einem Fünftel** der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt und jederzeit einberufen werden. Das begründete schriftliche Begehren ist unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte dem Vorstand einzureichen.

Zur GV lädt der Vorstand alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich ein. Die **Einladung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung** zu erfolgen.

Art.15

Die **ordentliche GV beschliesst über folgende ordentliche Traktanden:**

1. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichtes des Präsidenten und des Ruderchefs, sowie der Jahresrechnung des Kassiers nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
2. Festsetzen der Jahresbeiträge sowie sonstiger Gebühren
3. Genehmigung des Budgets
4. Wahlen
5. Zielsetzung Breiten- und Wettkampfsport
6. Material- und Bootsanschaffungen
7. Mitgliederaufnahmen,-ausschlüsse und -übertritte
8. Anträge an die GV
9. Änderung der Statuten
10. Auflösung des Clubs

Art.16

Die **Beschlussfassung über andere als die ordentlichen Traktanden**, insbesondere Statutenrevisionen, ist **nur zulässig**, wenn diese in der **Einladung gemäss Art.14** angekündigt worden sind.

Art.17

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen GV müssen 15 Tage vor dem Datum der GV schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art.18

Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelung. **Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.**

Art.19

Beschlüsse betreffend der Statutenrevision können nur mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Art.20

Die **Auflösung des RCAe** kann nicht beschlossen werden, wenn ein Sechstel der abgegebenen Stimmen dagegen ist. Bei Auflösung **entscheidet die GV** auf Vorschlag des Vorstandes über die **Vermögensverwendung**. Der **Vorstand amtiert als Liquidator**, wobei die Kompetenzen der GV bestehen bleiben. Der Rest des Clubvermögens soll aber nicht auf die Mitglieder aufgeteilt, sondern einer Sportorganisation (z.B. dem Patenclub) übergeben werden.

b) Der Vorstand

Art.21

Die **Mitglieder des Vorstandes** werden an der GV jeweils für **zwei Jahre** gewählt. In geraden Jahreszahlen werden der Präsident und der Administrator und in den ungeraden Jahreszahlen werden die anderen Vorstandsmitglieder gewählt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Ruderchef (Vizepräsident)
3. Administrator (Aktuar, Kassier)
4. Materialchef
5. Kommunikations- Verantwortlicher

Er kann bis auf **sechs** Mitglieder erweitert werden. Für die Beschlussfähigkeit muss der Vorstand mehrheitlich anwesend sein. Bei Stimmgleichheit hat der Präsidenten den Stichentscheid. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und diese sind zu archivieren.

Art.22

Der Vorstand führt die Geschäfte des RCAe gemäss den Statuten und der ihm von der GV übertragenen Aufgaben und ist zu Ausgaben im Rahmen des Budgets ermächtigt. Er regelt Kompetenzen und Verantwortung der Vorstandsmitglieder.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Vertretung des RCAe nach aussen
- die Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift
- die Fahrordnung und zusammen mit den Gemeindebehörden die Benützungsordnung für das Strandbadareal und deren Durchsetzung
- die Benützung des Bootshauses sowie den Gebrauch der clubeigenen Boote und des Clubmaterials

Der Vorstand ist befugt, Verstösse gegen die Statuten, die Fahr- und Benützungsordnung zu ahnden; er ist befugt, als Disziplinarstrafe ein Mitglied für beschränkte Zeit in seinen Rechten einzustellen.

Art.23

Für den RCAe zeichnen kollektiv zwei Vorstandsmitglieder

Art.24

Für die **Verbindlichkeiten des RCAe haftet ausschliesslich das Clubvermögen**, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder haften lediglich für ihre Beiträge und Gebühren sowie für allfällige Beschädigungen des Clubmaterials, die sie selbst oder durch einen eingeführten Gastruderer verursachen.

c)Die Revisoren

Art.25

Die GV wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und der GV Bericht erstatten und Antrag stellen.

IV. Schlussbestimmungen

Art.26

Soweit die Statuten über die Organisation und das Verhältnis des RCAe zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen des ZGB Anwendung.

Art.27

Diese Statuten treten mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft. Sie wurden durch die Gründerversammlung vom 1.Februar 1991 in Unterägeri genehmigt.

Ruderclub Ägeri

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Peter Latscha

Armin Gmünder

ANNEXE:

(integrierender Bestandteil der Statuten)

- Vereinbarung mit Institut Dr. Pfister als Kollektivmitglied
- Regelung fuer die Platzmiete von Privatbooten im Bootshaus RCAe

ANPASSUNGEN

- 1. GV des RCAe vom 31.01.1992
- 5. GV des RCAe vom 18.03.1996
- 9. GV des RCAe vom 13.03.2000
- 15.GV des RCAe vom 17.03.2006
- 25.GV des RCAe vom 11.03.2016



KOLLEKTIVMITGLIEDSCHAFT

1. Mitgliedschaft

Das Institut Dr. Pfister Oberägeri ist Kollektivmitglied im RC Aegeri.

2. Zweck

Den Schülerinnen und Schülern, welche über den internen Schulsport hinaus den Rudersport aktiv pflegen möchten, soll die Möglichkeit geboten werden, am Clubleben des RCAe teilzunehmen.

3. Beiträge

Der Kollektivjahresbeitrag beträgt ab Gründungsdatum (1.2.1991) Fr. 1000.--.

4. Besonderes

4.1. Bootspark/-material

Der Bootspark des RCAe und des Instituts Dr.Pfister werden zur gegenseitigen Nutzung zur Verfügung gestellt.

4.2. Haftung für Schäden am Bootsmaterial

Für Schäden am Bootsmaterial haftet grundsätzlich der Verursacher.

Die hiermit gefassten Bestimmungen ersetzen diejenigen vom 1.Februar 1991 und treten am 28.April 1996 in Kraft.

Diese Bestimmungen sind integrierender Bestandteil der Statuten des RCAe.

Der Direktor

Der Präsident